

Anlage 2

1. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

nach der Angabe „vom 18.11.2020“ werden die Wörter **„in der jeweils geltenden Fassung“** eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben	„nach MID	EUR/Monat
	Q3-2,5	4,00
	Q3-4	6,80
	Q3-6,3	9,20
	Q3-10	16,00
	Q3-16	26,80
	Q3-25	40,00
	Q3-40	66,80
	Q3-63	106,40
	Q3-100	160,00
	Q3-160	266,80
	Q3-250	400,00“

wie folgt gefasst:

„nach MID	EUR/Monat
Q3-2,5	5,00
Q3-4	8,50
Q3-6,3	11,50
Q3-10	20,00
Q3-16	33,50
Q3-25	50,00
Q3-40	83,50
Q3-63	133,00
Q3-100	200,00
Q3-160	333,50
Q3-250	500,00“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) die Angabe „für Wohn- und Gewerbegrundstücke“ wird gestrichen.

bb) die Angabe „7,49 EUR/m²“ wird durch die Angabe „8,89 EUR/m²“ ersetzt.

c) **Absatz 4 wird gestrichen.**

d) Absatz 5 wird zu **Absatz 4** und wie folgt geändert:

die Angabe „19,60 EUR/m²“ wird durch die Angabe „18,97 EUR/m²“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird zu **Absatz 5** und wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Schlauchlänge“ werden die Wörter „, gerechnet ab Standort des Entsorgungsfahrzeuges an der Fahrbahnkante bis einschließlich Boden der Grundstücksentwässerungsanlage,“ eingefügt.

bb) die Angabe „1,84 EUR/m“ wird durch die Angabe „0,79 EUR/m“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 b) wird wie folgt geändert:

die Angabe „17:00 Uhr“ wird durch die Angabe „18:30 Uhr“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin